

teninteressengebiet diese berührt oder überschneidet, Kreis- und Bezirksgrenzen, Koordinaten der Eckpunkte der beantragten Feldesgrenzen. Die Feldesgrenzen sollen möglichst einen gradlinigen Verlauf haben.

§19

(1) Festgelegte Lagerstätteninteressengebiete sind mit Angabe des Genehmigungsvermerkes des Staatssekretariats für Geologie in das bergmännische Rißwerk des Betriebes aufzunehmen.

(2) Bei Überschneidungen von Lagerstätteninteressengebieten entscheidet das Staatssekretariat für Geologie nach Abstimmung mit den Beteiligten über die erforderlichen Maßnahmen.

§20

(1) Die Änderung bzw. Aufhebung von Lagerstätteninteressengebieten ist gemäß § 18 zu beantragen.

(2) Bei Betriebszusammenlegungen bleiben festgelegte Lagerstätteninteressengebiete bestehen. Das Staatssekretariat für Geologie ist über die Zusammenlegung von Betrieben bei Bestehen von Lagerstätteninteressengebieten in Kenntnis zu setzen.

(3) Bei Betriebsstillegungen ist beim Staatssekretariat für Geologie die Aufhebung von festgelegten Lagerstätteninteressengebieten zu beantragen.

§21

(1) Die von der Obersten Bergbehörde vor Inkrafttreten dieser Anordnung bestätigten Lagerstätteninteressengebiete sind durch die Betriebe oder die ihnen übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe zu überprüfen. Die Aufhebung oder Aufrechterhaltung dieser Lagerstätteninteressengebiete ist innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach Inkrafttreten dieser Anordnung beim Staatssekretariat für Geologie zu beantragen.

(2) Die Lagerstätteninteressengebiete gemäß Abs. 1 behalten bis zur Entscheidung durch das Staatssekretariat für Geologie ihre Gültigkeit. VIII.

VIII.

Entscheidung des Vorranges

§22

(1) Anträge zur Entscheidung über den Vorrang gemäß § 6 Abs. 4 der Ersten Durchführungsverordnung vom 12. Mai 1969 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik sind dem Staatssekretariat für Geologie mit ausführlicher Begründung in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die Anträge sollen insbesondere enthalten:

- Name des Antragstellers und der weiteren von der Vorrangentscheidung Betroffenen sowie ihrer übergeordneten Organe,
- Angaben über die betroffenen Lagerstätten Unter auszugsweiser Beifügung der Behandlungsergebnisse der Zentralen Vorratskommission mit Angabe der Protokollnummer und des Datums und Angaben über die voraussichtlichen Vorratsverluste,
- Nachweis der volkswirtschaftlichen Wertigkeit des Vorhabens und der volkswirtschaftlichen Auswirkungen,

— Angaben über territoriale Auswirkungen der Vorrangentscheidung,

— Angaben über den Zeitablauf der beabsichtigten bergbaulichen Maßnahmen,

— Abstimmungsdokumente mit den zuständigen Organen und Betrieben.

(2) Die Entscheidung des Staatssekretärs für Geologie über den Vorrang wird unter Mitwirkung der beteiligten Betriebe bzw. Organe vorbereitet.

(3) Die beteiligten Betriebe bzw. Organe erhalten nach getroffener Entscheidung über den Vorrang einen schriftlichen Bescheid. Die zuständigen zentralen staatlichen Organe bzw. zuständigen Räte der Bezirke werden über die getroffene Entscheidung informiert.

IX.

Geheimnisschutz

§23

Bei der Anfertigung von Dokumenten, Berichten und Meldungen und ihrer Weiterleitung an die zuständigen Organe im Rahmen dieser Anordnung sind die Rechtsvorschriften über den Geheimnisschutz einzuhalten.

X.

Schlußbestimmungen

§24

(1) Die Vorgabe der Verlustlimite von den wirtschaftsleitenden Organen der Gewinnungsbetriebe gemäß §13 Abs. 2 und ihre Anzeige an das Staatssekretariat für Geologie gemäß § 13 Abs. 3 hat erstmalig für das Planjahr 1972 zu erfolgen.

(2) Die Räte der Bezirke sind berechtigt, zur Durchsetzung dieser Anordnung in ihrem Verantwortungsbereich in Abstimmung mit dem Staatssekretariat für Geologie spezifische Richtlinien zu erlassen.

§25

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. März 1971

Der Staatssekretär für Geologie

Dr. B o c h m a n n

Anlage

zu Vorstehender Anordnung

Form und Inhalt der Vorratsmeldungen

I.

Die Vorratsmeldungen sind gesondert für jeden Betrieb bzw. jede Betriebsabteilung, die entweder betriebswirtschaftlich oder geologisch eine Einheit darstellt und für die infolgedessen besondere Vorratsberechnungen angefertigt werden, dem Staatssekretariat für Geologie einzureichen.